

**Anlage 1 zur Drucksache Nr. 2016\_012,  
Änderung von § 7 Abs. 6 der Kulturförderrichtlinien (Dirigentenzuschüsse)**

**§ 7**

**Musikvereine**

- (1) Abweichend von § 6 erhalten die Musikvereine und musiktreibenden Vereine zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten (Noten, lfd. Betriebs- und Unterhaltungskosten usw.) einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages. Dieser beträgt bei den Musikvereinen 615 €, bei musiktreibenden Vereinen 255 €.
- (2) Der Grundbetrag erhöht sich jeweils um eine jährliche Zulage:
- a) Für jeden dem Verein angehörenden aktiven jugendlichen Musiker (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 20 €
  - b) Für jeden aktiven Musiker (Erwachsenen) 8 €
- (3) Der Zuschuss reduziert sich
- a) bei Vereinen, denen ein städtischer Raum zur ausschließlichen Nutzung überlassen wird um 4 € je erwachsenem aktiven Mitglied;
  - b) bei Vereinen, die im Rahmen eines Belegungsplanes zeitweise einen städtischen Raum nutzen können um 2 € je erwachsenem aktiven Mitglied.
- Räume, für die die Vereine im Rahmen einer Vereinbarung an den Betriebskosten beteiligt sind, bleiben bei der Berechnung der Nutzungsintensität unberücksichtigt.
- (4) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Meldung an den jeweils zuständigen Dachverband nach dem Stand vom 1. Januar des Vorjahres. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage der Bestandsmeldung ausbezahlt.
- (5) Für die Vergütung und das Anstellungsverhältnis des Dirigenten des Kammerorchesters Balingen gelten besondere Regelungen. Die Hauptorchester der Musikvereine Balingen und Heselwangen bilden die Stadtkapelle Balingen.
- (6) Die Musikvereine Balingen, Endingen, Engstlatt, Erzingen, Frommern, Heselwangen, Ostdorf, Roßwangen und Weilstetten erhalten einen Zuschuss zu den Dirigentenvergütungen. Dieser beträgt:

für die Stadtkapelle	
als Höchststufenkapelle	700 € / Monat
als Oberstufenkapelle	350 € / Monat
als Mittelstufenkapelle	175 € / Monat

für die übrigen Musikvereine	
als Höchststufenkapelle	400 € / Monat
als Oberstufenkapelle	200 € / Monat
als Mittelstufenkapelle	100 € / Monat

Die höheren Zuschussbeträge der Stadtkapelle werden mit der Verpflichtung zur jederzeitigen kostenlosen Übernahme einer musikalischen Umrahmung bei städtischen Veranstaltungen und des Auftretens unter dem Namen „Stadtkapelle Balingen“ verbunden.

Die Zuschussgewährung sowohl für die Stadtkapelle als auch für die übrigen Musikvereine soll an der Einstufung des jeweiligen Hauptorchesters gemäß der Wertungsspielordnung des Deutschen Blasmusikverbandes gemessen werden. Hierzu ist der Nachweis zu erbringen, dass mindestens jedes **zweite dritte** Kalenderjahr diese Einstufung im Rahmen eines offiziellen Wertungsspiels von Seiten des Blasmusikverbandes oder des Schweizer Musikbundes bestätigt wird. Eine Abweichung ist nur in begründeten Ausnahmefällen für längstens ein Jahr möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der aktuellste Nachweis. Grundsätzlich entscheidet über die Fristverlängerung der Verwaltungsausschuss. Bei schlüssiger Begründung kann die Fristverlängerung auch vom Amt für Familie, Bildung und Vereine genehmigt werden.

**Es gelten folgende Stichtage für die Vorlage des Wertungsspielnachweises:**

- **Der 1. Mai eines Jahres für die Auszahlung der Dirigentenzuschüsse für das 1. Halbjahr**
- **Der 1. November eines Jahres für die Auszahlung der Dirigentenzuschüsse für das 2. Halbjahr**

**Bei verspäteter Vorlage eines erforderlichen Wertungsspielnachweises reduziert sich der Dirigentenzuschuss bis zur nächsten Auszahlung auf 50% des regulären Förderbetrags, sofern kein Antrag auf Verlängerung der Vorlagefrist gestellt wurde oder auch die bereits verlängerte Frist bereits abgelaufen ist.**

Der Aufwand des Vereins zur Dirigentenvergütung muss mindestens dem Zuschussbetrag entsprechen. § 9 Abs. 2 gilt hinsichtlich der Absetzung Zuschüsse Dritter entsprechend.